Institutionelles Schutzkonzept

2022-02-11



Jugendwohnen im Kolpinghaus Augsburg

Jugendwohnen im Kolpinghaus Augsburg Frauentorstr. 29 86152 Augsburg 0821 3443 261 jugendwohnen@kolping-stiftung.de www.jugendwohnen-augsburg.de

1. Organisationsstruktur

1.1 Träger

Kolping-Stiftung Augsburg, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts Frauentorstraße 29
86152 Augsburg
0821 3443 260
info@kolping-stiftung.de
www.kolping-stiftung.de

Die Kolping-Stiftung Augsburg gliedert sich im Wesentlichen in diese Bereiche:

- Jugendwohnen im Kolpinghaus Augsburg für Auszubildende und Schüler*innen
- Das Kolpinghaus in Augsburg mit Bistro, Restaurant und Tagungsmöglichkeiten
- Verwaltung von Studentenwohnheimen in Augsburg und Benediktbeuren

Spitzenverband: Caritas

1.2 Einrichtung

Jugendwohnen im Kolpinghaus Augsburg Frauentorstraße 29 86152 Augsburg 0821 3443 261 jugendwohnen@kolping-stiftung.de www.jugendwohnen-augsburg.de

1.3 Präambel

In Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen verabschiedet das Kolping-Stiftung Augsburg das nachfolgende institutionelle Schutzkonzept.

Dieses Schutzkonzept richtet sich primär gegen sexualisierte Gewalt durch Erwachsene. Es soll aber auch Schutz gewähren vor sexualisierter Gewalt, die von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen selbst verübt wird. Die Aufmerksamkeit hat auch der sexualisierten Gewalt zu gelten, die den Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen andernorts (z.B. in der Ursprungsfamilie) zugefügt wird. Zu berücksichtigen ist, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von Männern und männlichen Jugendlichen, sondern auch von Frauen und weiblichen Jugendlichen ausgehen kann. Neben Mädchen werden auch Jungen Opfer sexualisierter Gewalt.

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes werden auch Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeitenden beschrieben.

Die Präventionsarbeit bezieht sich immer auf Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene, auch wenn diese beiden Personengruppen im Text nicht immer explizit genannt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Schutzkonzept die geschlechtsneutrale Form gewählt, es sind jedoch in allen Fällen alle Geschlechter einbezogen.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Mitarbeitende im Sinne dieses Konzepts sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit für den erfassten Rechtsträger Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, sind Auszubildende, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1EuroJobber) Mitarbeitende im Sinne dieses Konzepts.
- (2) Sexualisierte Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiteren sexualbezogenen Strafvorschriften des StGB.
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen persönliche Grenzen überschreiten.
- (6) Der Begriff Opfer knüpft an das Ereignis der sexualisierten Gewalt an und wird unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.
- (7) Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. Kinder sind Personen unter vierzehn Jahren. Jugendliche sind Personen unter achtzehn Jahren.
- (8) Erwachsene Schutzbefohlene sind Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 2 bis 4 besteht.
- (9) Im Folgenden werden sowohl Minderjährige als auch erwachsene Schutzbefohlene unter dem Begriff Schutzbefohlene zusammengefasst, ebenso werden Mitarbeitende mit darunter verstanden.

3. Persönliche Eignung, Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Der Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass nur solche Mitarbeitende mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen, auch über die erforderliche persönliche Eignung verfügen.
- (2) Mitarbeitende, die nach staatlichem Recht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung rechtskräftig verurteilt sind, dürfen in keinem Fall zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden.
- (3) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten Jahr der Beschäftigung) sowie in weiterführenden Personalgesprächen. Hierzu werden die vorhandenen institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen der Position und Aufgabe der Mitarbeitenden angemessen vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen.

- (4) Die Wahrnehmung von Nähe und Distanz am Arbeitsplatz und in der Einrichtung ist in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.
- (5) Die zuständigen Personalverantwortlichen händigen den Bewerbern vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages die schriftliche Information zum institutionellen Schutzkonzept und den Verhaltenskodex aus.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- (1) Die Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen dem Rechtsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu Beginn ihrer Tätigkeit vorlegen.
- (2) Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe es bestimmen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht bei Einstellung bzw. Beauftragung und danach in regelmäßigen Abständen, längstens von fünf Jahren.
- (4) Die nach § 6 vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse unterliegen besonderer Vertraulichkeit. Der Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen einschließlich ihrer Dokumentation die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die erweiterten Führungszeugnisse sind unmittelbar nach Zugang von der vom Rechtsträger hierfür bestimmten Person zu prüfen.
- (5) Die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind den Mitarbeitenden vom Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Weise zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

5. Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

- (1) Alle Mitarbeitenden im Sinne des haben eine Selbstauskunft zu erteilen.
- (2) Die Selbstauskunft umfasst die Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einem der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Straftatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunft hängt diesem Schutzkonzept als Anlage (11.1) an.
- (3) Die Selbstauskunft hat der von den Rechtsträgern vorgegebenen Vorlage zu entsprechen. Bei Mitarbeitenden in einem Arbeitsverhältnis ist die Selbstauskunft Bestandteil des Arbeitsvertrags.
- (4) Die Selbstverpflichtung soll die Einstellung des Rechtsträgers zu angemessenem Nähe-Distanz-Verhältnis, respektvollem Umgang und offener Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen wiedergeben, in alle Ebenen hineinwirken und als Standpunkt nach außen wirken. Die Selbstverpflichtung orientiert sich am Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland und hängt diesem Schutzkonzept als Anlage (11.2) an.

6. Präventionsschulungen

- (1) Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden. Entsprechende verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen werden regelmäßig angeboten und dokumentiert.
- (2) Alle zur Vorlage einer Selbstauskunft verpflichteten Mitarbeitenden werden ihrer Position und Aufgaben angemessen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt informiert und sensibilisiert.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Schutzbefohlene, Eltern und Personensorgeberechtigte sowie Mitarbeiter haben die Möglichkeit sich beraten zu lassen und sich zu beschweren. Die Beratungs- und Beschwerdewege werden hierfür auf geeignetem Wege (z.B. auf der Homepage, bei der Einstellung bzw. dem Einzug, bei Präventionsschulungen, auf Informationsmaterialien und durch Aushang) bekannt gegeben. Des Weiteren machen wir uns für eine vertrauensvolle Atmosphäre stark. Schutzbefohlene sollen sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.

Bei der Vermutung, dass ein Schutzbefohlener Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn ein Schutzbefohlener davon berichtet bzw. Grenzverletzungen zwischen den Schutzbefohlenen beobachtet werden ist untenstehender Handlungsleitfaden (Punkt 8) verbindlich.

Als Ansprechpartner stehen sowohl die Präventionsbeauftragten innerhalb der Organisation (Punkt 9) als auch externe Fachberatungsstellen (Punkt 11.2) zur Verfügung.

8. Handlungsleitfaden

Mitteilungsfall

Was tun, wenn ein Schutzbefohlender von sexualisierter Gewalt erzählt?

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den Schutzbefohlenen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Dabei Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Schutzbefohlenen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den Schutzbefohlenen ergreifen! "Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!"

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird! "Ich entscheide nicht über Deinen Kopf."— aber auch erklären — "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens, im Team oder mit der Leitung/Geschäftsührung besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- für einen ersten Kontakt und zur Vermittlung von Beratung stehen die Präventionsbeauftragten zur Verfügung - Bei einer begründeten Vermutung muss eine Fachberatungsstelle (siehe Anlagen) hinzugezogen werden. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Vorsichtiger Umgang mit der Weitergabe von Informationen/ Diskretion im Umgang mit dem Fall. **Pressekontakt** erfolgt nur durch die Leitung/Geschäftsführung.

Nach Absprache mit der Leitung/Geschäftsführung:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums, an das örtliche Jugendamt und die Polizei.

Vermutungsfall

Was tun, bei der **Vermutung**, dass ein Schutzbefohlener Opfer von sezualisierter Gewalt ist bzw. es einen Täter im Umfeld gibt?

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen
Schutzbefohlenen beobachten!
Verhalten des potenziellen Täters
beobachten.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens, im Team oder mit der Leitung/Geschäftsührung besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- für einen ersten Kontakt und zur Vermittlung von Beratung stehen die Präventionsbeauftragten zur Verfügung - Bei einer begründeten Vermutung muss eine Fachberatungsstelle (siehe Anlagen) hinzugezogen werden. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Vorsichtiger Umgang mit der Weitergabe von Informationen/ Diskretion im Umgang mit dem Fall. **Pressekontakt** erfolgt nur durch die Leitung/Geschäftsführung.

> Nach Absprache mit der Leitung/Geschäftsführung:

Weiterleitung an die beauftragte
Ansprechperson des Bistums, an das örtliche
Jugendamt und die Polizei.

Grenzverletzung

Was tun bei Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen?

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.

Aktiv werden!

"Dazwischen gehen" und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Team bzw. mit der Leitung/Geschäftsführung ansprechen! Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder nur mit einzelnen Beteiligten sinnvoll ist. Konsequezen für die Urheber

Information der Eltern/Beleger bei erheblichen Grenzverletzungen!

Gegebenenfalls:

Sich selber Hilfe holen!

- für einen ersten Kontakt und zur Vermittlung von Beratung stehen die Präventionsbeauftragten zur Verfügung Peine Fachberatungsstelle (siehe Anlagen) kann hinzugezogen werden. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Beteiligten: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln. Präventionsarbeit verstärken.

9. Präventionsbeauftragte

Die Kolping-Stiftung Augsburg bestellt zwei in Präventionsfragen geschulte Personen als Präventiosnbeauftragte. Diese sind im Idealfall paritätisch besetzt und aus unterschiedlichen Abteilungen. Deren Kontaktdaten werden auf geeignetem Wege (z.B. auf der Homepage, bei der Einstellung bzw. dem Einzug, bei Präventionsschulungen, auf Informationsmaterialien und durch Aushang) bekannt gegeben. Die Präventionsbeauftragten sind Experten für das Umfeld der Kolping-Stiftung Augsburg und die dortigen Strukturen. Sie sind erster Ansprechpartner für Verdachtsfälle, Fragen oder auch akute Situationen. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Präventionsbeauftragten. Es ist die Aufgabe von speziell ausgebildeten Personen, die Opfer zu betreuen, Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden (siehe Punkt 11.3).

In Verdachtsfällen handelt die Vertrauensperson nach dem o.g. Handlungsleitfaden (siehe Punkt 8).

Die Präventionsbeauftragten der Kolping-Stiftung Augsburg sind derzeit:

Susanne Sieder Leitung Housekeeping 0821 3443 252 susanne.sieder@kolping-augsburg.de

Christopher Klaus
Pädagoge im Jugendwohnen
0821 3443 261
christopher.klaus@kolping-augsburg.de

10. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde am 11. Februar 2022 in Augsburg durch den Vorstand der Kolping-Stiftung Augsburg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Augsburg, den 11. Februar 2022

Wolfgang Kretschmer Vorsitzender Heinrich Lang Geschäftsführer

11. Anlagen

11.1 Selbstauskunft zur persönlichen Eignung

Ich versichere,

- dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin,
- dass gegen mich kein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet ist und
- dass ich für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitteilen werde.

Ich bin einverstanden, dass diese Erklärung zu den Akten des Rechtsträgers genommen wird.

11.2 Selbstverpflichtung für mein Wirken in einer Einrichtung der katholischen Jugendhilfe

Meine Arbeit und mein Wirken in einer kirchlichen Einrichtung der Jugendhilfe orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Punkte:

- 1. Ich schütze die mir anvertrauten Jugendlichen und jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- 2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets.
- 3. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
- 4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 5. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiterin / Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendhilfe habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen zu unterlassen ist und disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Mir ist bekannt, wo ich mich beraten lassen kann bzw. Hilfe und Unterstützung erhalte und nehme diese bei Bedarf auch in Anspruch.

11.3 Fachberatungsstellen

Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Augsburg

Haus Katharina von Siena

Thommstraße 24 a 86153 Augsburg Tel.: 0821 3166 1440

Mail: praevention-missbrauch@bistum-augsburg.de

Internet: https://bistum-augsburg.de/Hauptabteilung-I/Abteilung-Fortbildung/Praevention

Externe Ansprechpersonen für das Bistums Augsburg

Rechtsanwältin Brigitte Ketterle-Faber Dr. jur. Andreas Hatzung

Tel.: 0821 907 692 00 Tel.: 0170 9658802

Mail: kanzlei@faber-faber.de Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@

bistum-augsburg.de

- Wildwasser Augsburg e.V. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Schießgrabenstr. 2 86150 Augsburg Tel.: 0821 154444

Mail: beratung@wildwasser-augsburg.de Internet: www.wildwasser-augsburg.de

Bundesweite Hotlines:

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Tel.: 0800 22 555 30

Internet: www.save-me-online.de Mail: beratung@save-me-online.de

Tel.: 0800 22 555 30

Internet: www.nummergegenkummer.de

Mail: über die Homepage Beratung per Mail möglich

Tel.: 11 61 11

11.4 Quellenangaben

Bei der Erstellung dieses Schutzkonzepts wurden folgende Dokumente als Grundlage verwendet und nach freundlicher Genehmigung teilweise übernommen:

- Bisherige Präventionsordnung der Kolping-Stiftung Augsburg vom 13. November 2019 welche auf der Präventionsordnung des Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg vom 23.09.2017 beruht (https://www.kolpingjugend-augsburg.de/files/user/Pr%C3%A4ventionsordnung_vorl%C3%A4ufig%20beschlossen%20am%2023.09.2017.pdf Stand 16.12.2021)
- Schutzkonzept der Kolpingjugend Land Oldenburg / Kolpingwerk Land Oldenburg (https://www.kolpingjugend.net/app/download/12632908/ISK_ohne+Unterschriften.pdf
 Stand 16.12.2021)
- Institutionelles Schutzkonzept Kolpingwerk Diözesanverband Münster (https://www.kolping-ms.de/de-wAssets/docs/praevention/Institutionelles-Schutzkonzept-Kolpingwerk-DV-Muenster 2021-03-18.pdf Stand 16.12.2021)